

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Mädchenhaus Bremen e. V. Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte Leistungsbeschreibung „7Tage Mädchen*wohngruppe“; Stand 03/2019 in Anlehnung an Leistungsangebotstyp Nr. 1 sowie die für den **Standort Friedrich-Wilhelm-Str. 17, 28207 Bremen** jetzt zeitnah neu erstellte Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften des § 27 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **7 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind die „Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen“, Stand: Dezember 2001, sofern diesen nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, sowie der zwischen der Stadtgemeinde Bremen (vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (vertreten durch den Magistrat) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen – Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., Diakonisches Werk Bremen e. V. – andererseits (Vertragsparteien) unter Beteiligung des Landesjugendamtes geschlossene Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den vereinbarten Zeitraum

198,29 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

184,70 € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

13,59 € täglich pro Person.

3.2 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind der beigefügten Kostenkalkulation zu entnehmen (Rundungsdifferenzen sind möglich).

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab 1. März 2019 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mind. 28.02.2020) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/2020 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Prüfungsrechte/Sonstiges

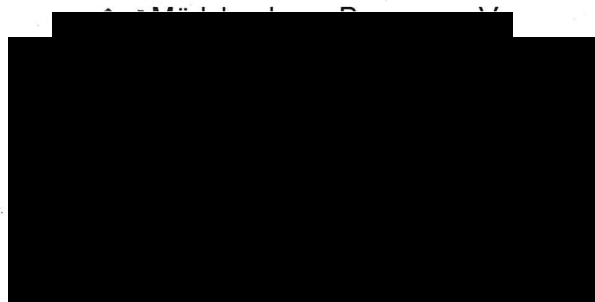
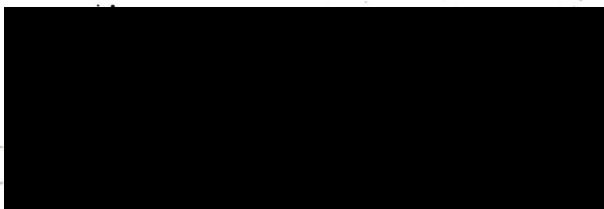
6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 13.03.2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport



Anlagen:

Berechnungsbogen (Anlage 4)
Leistungsbeschreibung 03/2019